



## 1. Änderungen zum Haushaltsentwurf vom 17.12.2020

### 1.1. Änderungen des Ergebnisplans

Planerisch ergeben sich gegenüber dem Haushaltsentwurf unter dem Strich folgende Ergebnisverbesserungen für das Haushaltsjahr 2021 sowie für die drei Jahre der mittelfristigen Finanzplanung:

<b>[Tsd. Euro]</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Ergebnis lt. HH-Entwurf	-3.354	-3.779	-3.806	-2.590
<i>darin enthaltene außerordentliche Erträge aus der Isolation von Corona-bedingten Finanzschäden</i>	11.756	+20.285	19.017	16.682
<b>Ergebnis neu</b>	<b>+464</b>	<b>+541</b>	<b>+1.035</b>	<b>+2.496</b>
<i>darin enthaltene außerordentliche Erträge aus der Isolation von Corona-bedingten Finanzschäden</i>	12.272	20.846	18.716	16.365
Veränderung gesamt	+3.818	+4.320	+4.841	+5.086

Damit kann der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich in allen Jahren dargestellt werden, so dass die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2021 hergestellt ist. Zudem können die geplanten Überschüsse als erster Einstieg in den Abbau der nach § 75 Abs. 7 GO NRW rechtswidrigen bilanziellen Überschuldung gewertet werden. Denn dies muss zwingend mit dem Auslaufen des Stärkungspaktes ab dem Jahr 2022 in den Fokus rücken.

Die oben dargestellten Ergebnis-Verbesserungen beruhen auf verschiedenen Effekten. Diese sind Teils auf günstigere, z.T. auch ungünstigere Planungsgrundlagen (z.B. Gemeindefinanzierungsgesetz, Kreis-Haushalt) zurückzuführen. Teils konnten noch geringe Einsparungen dargestellt werden. Im Übrigen gehen die planerischen Verbesserungen mit der Inkaufnahme von Haushaltsrisiken und Verfahrensrisiken einher. Damit kann die notwendige Erhöhung der Grundsteuer B aber zeitlich gestaffelt werden.

Die Einzelheiten enthält das beigefügte Änderungsverzeichnis zum Ergebnisplan 2021. Besonders hervorzuheben sind dabei die folgenden Anpassungen:

- Die Grundsteuer B wird in ab 2022 von 750 v.H. auf 850 v.H. und ab 2023 auf 950 v.H. angehoben. Die Pro-Kopf-Belastung bleibt damit im Mittelfeld des Kreises Recklinghausen; s.u.
- Nach dem Beschluss des Kreis-Haushaltes des Kreises Recklinghausen ergeben sich für 2021 ff. Verbesserungen bei der städtischen Leistungsbeteiligung an den SGB II-Leistungen sowie beim Finanzierungsanteil an der Vestischen Arbeit. Zugleich ergeben sich Verschlechterungen bei der ÖPNV-Umlage.

- Infolge der ab 2020 rückwirkenden Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft ist für 2020 einmalig mit einer höheren Rückerstattung der städtischen Leistungsbeteiligung an den SGB II-Leistungen zu rechnen. Diese wurde bisher aus Vorsichtsgründen nicht in vollem Umfang etatisiert, insbesondere um Haushaltsrisiken an anderer Stelle abfedern zu können.
- Nach dem im Dezember zwischen dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) und den kommunalen Spitzenverbänden NRW vereinbarten Eckpunktepapier zur Flüchtlingsfinanzierung ist mit einer baldigen gesetzlichen Regelung nun fest zu rechnen. Die daraus zu erwartenden Ertragsverbesserungen wurden nun im Vorgriff auf eine entsprechende Regelung etatisiert.
- Verwaltungsseitig wurden noch verschiedene – wenn auch geringe – Einsparungen im Etat berücksichtigt. Zum Teil kommen allerdings auch noch zusätzliche Aufwendungen hinzu.
- Der außerordentliche Ertrag aus der Isolation corona-bedingter Finanzschäden wurde per Saldo erhöht. Hier schlägt sich v.a. nieder, dass nun auch Kostensteigerungen bei den Hilfen zur Erziehung teilweise als corona-bedingt eingestuft werden. Dies vor dem Hintergrund der sozialen und familiären Auswirkungen des Lockdowns, die neue und intensivere Hilfen erforderlich machen.

## **1.2. Änderungen des Finanzplans**

Hinsichtlich der Änderungen des Finanzplans wird auf den entsprechenden Teil des Änderungsverzeichnisses verwiesen.

Die haushaltsmäßigen Ermächtigungen gelten dabei vorbehaltlich der notwendigen Maßnahmebeschlüsse gem. § 18 der Hauptsatzung.

## **1.3. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes**

Der Haushaltssanierungsplan besteht aus der Planfortschreibung bis 2022 und den verbindlich beschlossenen Einzelmaßnahmen. Korrekturen bei den Einzelmaßnahmen sind im Rahmen des Änderungsverzeichnisses nicht erfolgt.

## **1.4. Änderungsvorschläge der Fraktionen**

Die eingereichten und zu beratenden Änderungsvorschläge der Fraktionen werden in einem gesonderten Verzeichnis zum Ergebnisplan bzw. Finanzplan dargestellt.

## **2. Entwurf einer 2. Änderungssatzung zur geltenden Hebesatzsatzung**

Zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts ist es erforderlich, die für die Jahre 2022 und 2023 eingeplanten Mehrerträge aus der Grundsteuer B durch gleichzeitige Änderung der Hebesatzsatzung abzusichern.

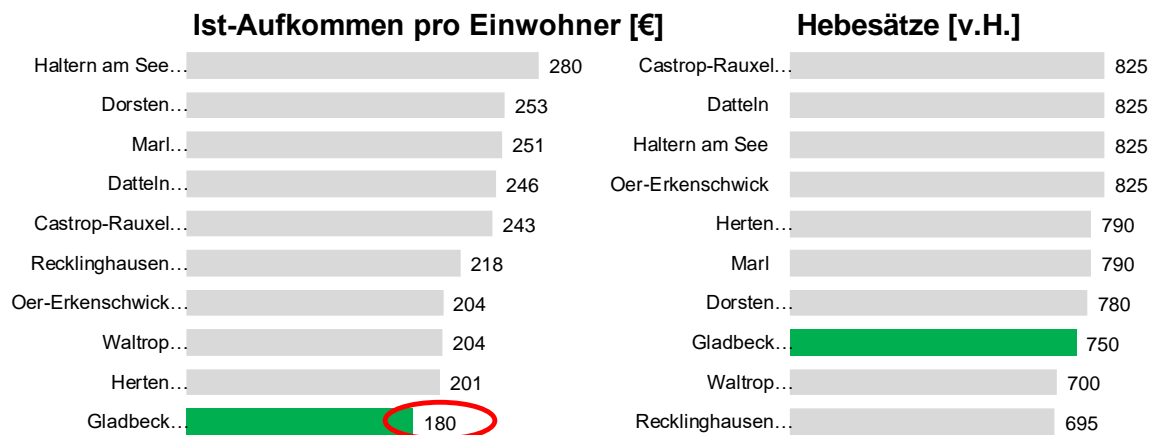
Hierzu sei auf die als Anlage beigefügte Genehmigungsverfügung zum Haushalt und Haushaltssanierungsplan 2013, S. 3 verwiesen. Daraus ergibt sich, dass der verbindliche Beschluss einer für die Zukunft eingeplanten Steuererhöhung per Hebesatzsatzung bereits damals Genehmigungsvoraussetzung war.

Auch mit einer Anhebung auf 850 v.H. bzw. 950 v.H. bleibt das Pro-Kopf-Aufkommen der Grundsteuer B im Kreis-Vergleich auf Basis der derzeit verfügbaren Daten für 2019 im Mittelfeld. Dabei unberücksichtigt bleibt, dass bis 2023 mit weiteren Hebesatzanpassungen auch in den anderen Städten gerechnet werden kann, womit die effektive Steuerbelastung in Gladbeck im Vergleich perspektivisch noch günstiger erscheinen kann.

Die folgenden Grafiken verdeutlichen, die Pro-Kopf-Belastung im Kreisvergleich bei einem Hebesatz von 750 v.H., 850 v.H. und 950 v.H.

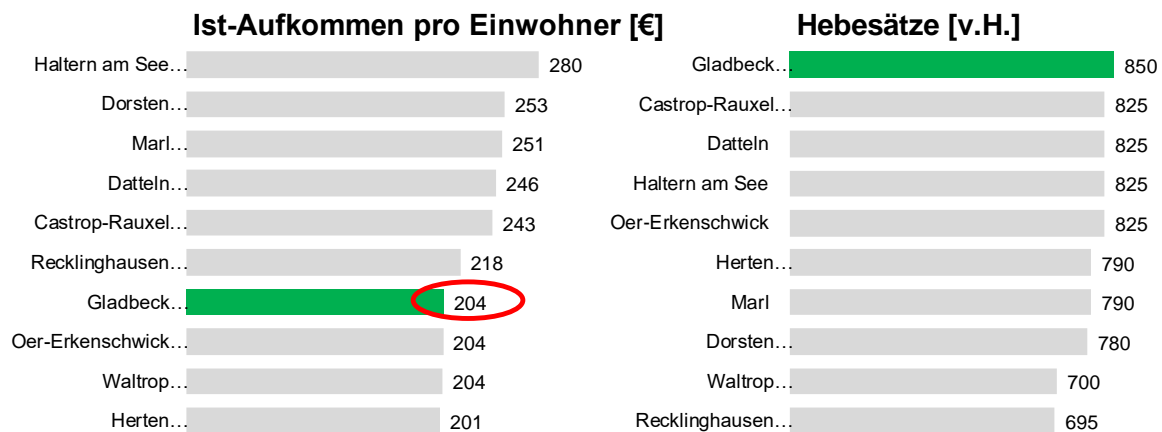
## Grundsteuer B / Kreis Recklinghausen (Vergleichs-Szenarien)

[Datenbasis: 2019]



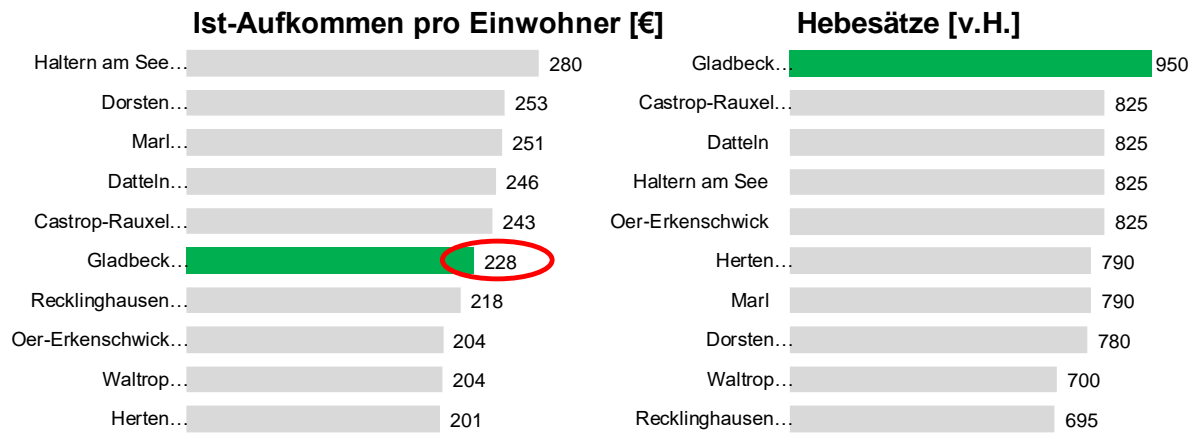
## Grundsteuer B / Kreis Recklinghausen (Vergleichs-Szenarien)

[Datenbasis: 2019]



# Grundsteuer B / Kreis Recklinghausen (Vergleichs-Szenarien)

[Datenbasis: 2019]



**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende  (siehe Anlage)

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine

folgende

**Beschlussentwurf:**

- a) Die Haushaltssatzung 2021 einschließlich des Haushaltsplans, der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans sowie der Anlagen zum Haushaltsplan wird unter Berücksichtigung der sich aus den beigefügten Änderungsverzeichnissen zum Ergebnisplan und zum investiven Finanzplan sowie aus den Beratungen ergebenden Änderungen beschlossen.
- b) Die zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) vom 08.12.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.05.2013, wird beschlossen.

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: